II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 13. März 1969
über ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags
(IV/93 — Europäische Werkzeugmaschinen-Ausstellungen)

(69/90/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 85,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 vom 6. Februar 1962 [1], insbesondere auf die Artikel 6 und 8,

im Hinblick auf den Antrag auf Erteilung eines Negativattests nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 17, der am 20. September 1962 von Herrn F. Wolff-Cammaerts, Generalsekretär des Europäischen Komitees für die Zusammenarbeit der Werkzeugmaschinen-Industrien (EKZW) in Brüssel, für die Beschlüsse eingereicht worden ist, die das EKZW hinsichtlich der Organisation der Europäischen Werkzeugmaschinen-Ausstellungen (EWA) gefaßt hat und die insbesondere die Teilnahme der Aussteller regeln,

im Hinblick auf die für diese Beschlüsse am gleichen Tag vorgenommene Anmeldung, auf Grund deren für den Fall, daß das Abkommen unter Artikel 85 Absatz 1 fällt, die Vergünstigung des Artikels 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags in Anspruch genommen wird,

im Hinblick auf die vom Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen am 14. November 1968 gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 abgegebene Stellungnahme und

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

1. Das EKZW ist eine am 13. Juli 1950 gegründete nicht rechtsfähige Vereinigung, der derzeitig die nachstehend genannten zwölf nationalen Verbände angehören :

— Verein Deutscher Werkzeugmaschinenfabrikanten, Frankfurt/Main, Deutschland,

— Fachverband der Maschinen- und Stahl- und Eisenbauindustrie Österreichs, Wien, Österreich,

— Syndicat des constructeurs belges de machines-outils pour le travail des métaux, Brüssel, Belgien,

— Foreningen af Danske Vaerktöjsmaskinfabrikanter, Kopenhagen, Dänemark,

— Syndicat des constructeurs français de machines-outils, Neuilly-sur-Seine, Frankreich,

— The Machine Tool Trades Association (Metalworking Machine Tool Manufacturers' Section), London, Vereinigtes Königreich,

— Unione Costruttori Italiani Macchine Utensili, Mailand, Italien,

— Vereniging van Metaal-Industrieën (Groep Gereedschapswerktuigen), Den Haag, Niederlande,

— Föreningen Svenska Verktygmaskintillverkare, Stockholm, Schweden,

— Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller, Zürich, Schweiz,

— Asociación Española de Fabricantes de Máquinas-Herramientas, San Sebastian, Spanien,

— Centro de Cooperaçao des Industriais de Maquinas Ferramientas, Porto, Portugal.

Diesen nationalen Verbänden gehören in den jeweiligen Ländern die meisten Werkzeugmaschinen-Her-

[1] ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

steller an. Sie müssen dem EKZW die Aufnahmekriterien ihrer Mitglieder mitteilen und können im EKZW nur Hersteller von Werkzeugmaschinen für die Metallverarbeitung vertreten.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder in das EKZW entscheidet dessen Zentralausschuß.

2. Die bei seiner Gründung festgelegten Ziele des EKZW lassen sich wie folgt zusammenfassen :

— gemeinsame Untersuchungen über Prinzipien und vorzuschlagende Maßnahmen, um in jedem der Mitgliedsländer die Investitionsmöglichkeiten für Werkzeugmaschinen zu fördern ;

— Beschaffung der zur Veröffentlichung der durchgeführten Untersuchungen erforderlichen Mittel ;

— gemeinsame Planung internationaler Veranstaltungen, in deren Mittelpunkt Ausstellungen stehen, so daß die Bemühungen der einzelnen Hersteller bei geringeren Kosten größere Wirksamkeit erlangen ;

— im Einvernehmen mit den nationalen Verbänden vorzunehmende Neuregelungen der Messen und Ausstellungen innerhalb der einzelnen Länder in der Weise, daß nach Möglichkeit nur noch eine Veranstaltung stattfindet, um die nationale Kundschaft über den Stand der Werkzeugmaschinen-Industrie zu unterrichten.

Der Antrag und die Anmeldung des EKZW betreffen diese beiden letzten Ziele.

Zur Verwirklichung dieser Ziele wurden folgende Beschlüsse gefaßt : 1955 stellte das Komitee zunächst einige allgemeine Grundsätze für die Veranstaltung der EWA auf. 1957 wurde dann die erste EWA-Regelung festgelegt, die im wesentlichen diese Grundsätze übernahm. Alle zwei Jahre wird diese Regelung von den Veranstaltern der EWA festgelegt. Die Bestimmungen, auf die sich der Antrag und die Anmeldung beziehen, sind in ihrer ursprünglichen Fassung unverändert geblieben.

3. Die Regelung der EWA hat im wesentlichen folgenden Inhalt :

a) Die EWA werden alle ungeraden Jahre vom EKZW veranstaltet ; mit ihrer Durchführung wird der Verband des Landes beauftragt, in dem die Ausstellung stattfindet.

b) Zu den EWA sind insbesondere Werkzeugmaschinen für die Metallverarbeitung zugelassen.

c) Die ausstellenden Werkzeugmaschinen-Hersteller, die ihrem nationalen Verband nicht anzugehören brauchen, müssen hinsichtlich des Ausstellungsguts an mindestens zwei der drei Vorgänge „Entwickeln", „Herstellen" und „Verkaufen" beteiligt sein. Außerdem müssen sie nachstehende Bedingungen erfüllen :

aa) Das Unternehmen muß seinen Sitz in einem der Mitgliedsländer des EKZW haben und in einem dieser Länder herstellen oder herstellen lassen.

bb) Den Herstellern, die Werkzeugmaschinen auf der EWA ausstellen, ist es untersagt, während des ganzen gleichen Jahres unmittelbar oder mittelbar Werkzeugmaschinen auf irgendeiner anderen Messe oder Ausstellung oder auf einem Salon in einem Land, dessen Werkzeugmaschinenhersteller-Verband Mitglied des EKZW ist, auszustellen. Die Wahl zwischen der Teilnahme an der EWA und der Teilnahme an irgendeiner anderen Veranstaltung ist völlig frei, und zwar auch für Hersteller, die einem nationalen Verband angehören, der Mitglied des EKZW ist.

cc) Stellt ein Lizenzgeber oder ein Lizenznehmer auf Grund eines Lizenzvertrags hergestellte Werkzeugmaschinen, und sei es auch unter seinem Namen, auf weiteren Ausstellungen in einem der Mitgliedsländer des EKZW aus, so ist auch der Vertragspartner für die von dem Lizenzvertrag erfaßten Maschinen von der EWA ausgeschlossen.

dd) Die Beschränkung auf die Teilnahme an den EWA erstreckt sich auf die von Vertretern, Wiederverkäufern oder anderen Mittelspersonen auf derartigen Messen, Ausstellungen oder Salons gezeigten Maschinen, Photographien, Modelle, Kataloge usw.

d) Die Nichteinhaltung der unter c) genannten Vorschriften zieht ohne weiteres den Ausschluß von der folgenden EWA und den Verlust des für die Unkostenbeteiligung angezahlten Beitrags nach sich. Über die Unternehmen, welche die vorgesehenen Verpflichtungen nicht eingehalten haben, sind jedoch niemals echte Sanktionen verhängt worden.

e) Werkzeugmaschinen, die auf einer EWA ausgestellt wurden, dürfen zur Vorführung von Werkzeugen und Zubehör anderen Ausstellern auf Messen und Ausstellungen in den Mitgliedsländern des EKZW nur mit Einverständnis des nationalen Verbandes zur Verfügung gestellt werden,

der mit der Durchführung der betreffenden EWA betraut ist. In diesem Fall muß das Firmenzeichen abgedruckt oder entfernt werden.

f) Anträge auf Zulassung zu den EWA werden einem Zulassungsausschuß unterbreitet, der sich aus vom EKZW benannten Mitgliedern zusammensetzt und der über die Zulassung entscheidet, ohne daß hiergegen Einspruch erhoben werden kann. Der Ausschuß ist in keinem Fall verpflichtet, die Gründe seiner Entscheidung bekanntzugeben.

g) Die Stände werden von dem mit der Durchführung der EWA betrauten nationalen Verband im Einvernehmen mit dem Zulassungsausschuß zugeteilt. Dieser Verband legt die Preise und Bedingungen für die Standmiete fest.

4. Die bisher durchgeführten neun EWA haben der Reihe nach in Paris, Hannover, Brüssel und Mailand stattgefunden. Kein Beschluß des EKZW schließt jedoch aus, daß diese Ausstellungen auch in anderen Städten der Länder stattfinden können, deren Werkzeugmaschinenhersteller-Verband Mitglied des EKZW ist.

In dem Jahr, das jeweils zwischen zwei EWA liegt, können sich die Werkzeugmaschinen-Hersteller an beliebigen Ausstellungen beteiligen. Das EKZW hat jedoch in den geraden Jahren die Veranstaltung von nationalen Werkzeugmaschinen-Ausstellungen gefördert und die Mitglieder der ihm angeschlossenen Verbände zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen ermutigt.

5. Bei der Beurteilung dieser Sache sind die für Messen und Ausstellungen zu verzeichnenden Haupttendenzen zu berücksichtigen :

a) In sämtlichen Ländern nimmt die Zahl und die Häufigkeit dieser Veranstaltungen zu, was insbesondere auf den Werbeeffekt der Messen und Ausstellungen für die betreffenden Erzeugnisse zurückzuführen ist.

b) Insbesondere für die kleineren und mittleren Unternehmen sind die Messen und Ausstellungen sowohl beim Kauf als auch beim Verkauf ein wesentliches Mittel der Markterschließung.

c) Der internationale Charakter der Messen und Ausstellungen prägt sich von Jahr zu Jahr stärker aus, und heute sind rein nationale Messen oder Ausstellungen selten. Das ist u. a. auf die zunehmende Verflechtung der Märkte zurückzuführen.

d) Obwohl nach dem Grad der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Länder unterschiedliche Tendenzen zu verzeichnen sind, läßt sich feststellen, daß die Fachveranstaltungen gegenüber denen allgemeiner Art immer stärker bevorzugt werden. Im übrigen sind selbst die allgemeinen Messen häufig nur Zusammenfassungen von Fachmessen. Das gilt in erster Linie für solche Wirtschaftssektoren, die für sich allein keine besondere Veranstaltung rechtfertigen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß jeder Industriesektor zur Ausstellung eines hinreichend repräsentativen Warensortiments einen immer größeren Raum benötigt, so daß es immer schwieriger wird, sämtlichen Zweigen, die früher auf derselben Messe vertreten waren, gleichzeitig einen Platz einzuräumen.

6. Die Bemerkungen, die betroffene Dritte nach der gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 103 vom 10. Juni 1966 erfolgten Veröffentlichung der Kommission mitgeteilt haben, sind nicht geeignet, die Beurteilung des Beschlusses des EKZW zu ändern. Die wenigen Werkzeugmaschinen-Importeure, die in ihren Bemerkungen im wesentlichen beanstandeten, daß es ihnen bei einer unmittelbaren Teilnahme des Herstellers an der EWA untersagt sei, die betreffenden Maschinen auf anderen, für sie ebenfalls bedeutsamen Messen auszustellen, haben auf Grund der Erläuterungen der Kommission anerkannt, daß die sich aus der Ausstellung der Werkzeugmaschinen auf den EWA ergebenden und in Abschnitt III Ziffern 1 und 2 dargelegten Vorteile ebenfalls ihnen zugute kommen ; sie haben deshalb ihren Standpunkt aufgegeben.

II

Nach Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken.

1. Der vom EKZW im Jahre 1955 gefaßte und im Jahre 1957 präzisierte Beschluß, der alle zwei Jahre in den Regelungen der EWA erneuert wird, ist ein Beschluß einer Vereinigung von Unternehmensvereinigungen, d. h. der nationalen Werkzeugmaschinenhersteller-Verbände, die nur eine besondere Form der Unternehmensvereinigungen darstellt. Dieser Beschluß fällt demnach in den Anwendungsbereich des Artikels 85 des Vertrages.

2. Die Regelungen der EWA enthalten folgende Bestimmungen (die im allgemeinen als „Klausel I/7" zusammengefaßt werden, eine Formel, die nachstehend zur Bezeichnung sämtlicher einschränkender

Bestimmungen dieser Regelungen verwendet wird), die für das Jahr gelten, in dem eine EWA stattfindet, und die während dieses Jahres eine Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken :

— die Verpflichtung der Werkzeugmaschinen-Hersteller, die ihre Maschinen auf der EWA ausgestellt haben, unmittelbar oder mittelbar an keiner anderen Messe oder Ausstellung oder an einem Salon in einem Land, dessen Werkzeugmaschinenhersteller-Verband Mitglied des EKZW ist, teilzunehmen ;

— den Ausschluß desjenigen Herstellers von der EWA, dessen Partner eines Lizenzvertrags über die Herstellung von Werkzeugmaschinen an anderen Ausstellungen solcher Maschinen, und sei es auch unter seinem eigenen Namen, in einem der Mitgliedsländer des EKZW teilgenommen hat ;

— den Ausschluß von der EWA des Herstellers von Werkzeugmaschinen, die (oder deren Photographien, Modelle, Kataloge usw.) auf anderen Messen, Ausstellungen oder Salons von Vertretern, Wiederverkäufern oder anderen Mittelspersonen gezeigt worden sind ;

— das Erfordernis der Zustimmung des mit der Durchführung der EWA betrauten nationalen Verbandes, wenn Werkzeugmaschinen, die schon auf einer EWA ausgestellt worden waren, zur Vorführung von Präzisionswerkzeugen und Zubehör anderen Ausstellern auf Messen, Ausstellungen oder Salons in den Mitgliedstaaten des EKZW zur Verfügung gestellt werden, und die Verpflichtung, dann das Firmenzeichen des Herstellers unsichtbar zu machen.

Die vorstehend dargelegte Klausel I/7 führt zu folgenden Einschränkungen des Wettbewerbs :

a) Hinsichtlich des Wettbewerbs zwischen den Dienstleistungserbringern, als welche die Messeveranstalter der EWG-Länder zu betrachten sind, gilt folgendes : Durch diese Klausel werden sämtliche Messeveranstalter in den sechs Ländern, mit Ausnahme der Veranstalter der EWA, alle zwei Jahre daran gehindert, die auf der EWA ausgestellten Werkzeugmaschinen als Werbetrümpfe ihrer Veranstaltungen vorzuführen. Für jede allgemeine Messe sowie für gewisse Fachmessen oder Fachausstellungen in Industriezweigen, die mit der Werkzeugmaschinen-Industrie in Verbindung stehen, sind diese Maschinen aber eine sehr wichtige Voraussetzung für den Erfolg. Andererseits nehmen die meisten Werkzeugmaschinen-Hersteller, jedenfalls die bedeutendsten von ihnen, stets an den EWA teil. Die Einschränkung der Handlungsfreiheit sämtlicher Messe- oder Ausstellungsveranstalter der EWG-Länder in den Jahren, in denen die EWA stattfindet, hat demnach eine erhebliche Einschränkung des Wettbewerbs auf den Markt dieser Dienstleistungen zur Folge.

b) Die Klausel I/7 wirkt sich außerdem unmittelbar auf den Wettbewerb der Mittelspersonen der Werkzeugmaschinen-Hersteller aus (Importeure, Vertreter, Vertragshändler usw.). Werden die Werkzeugmaschinen nämlich in den ungeraden Jahren vom Hersteller oder den von ihm beauftragten Personen auf der EWA ausgestellt, so kann kein anderer Wiederverkäufer dieser Maschinen diese auf anderen Messen oder Ausstellungen in Ländern, deren Werkzeugmaschinenhersteller-Verband Mitglied des EKZW ist, vorführen. Wenn nun die Hersteller und gewisse Wiederverkäufer in erster Linie an der Teilnahme an der EWA interessiert sind, so ist es für andere Händler wichtiger, die betreffenden Maschinen auf Messen oder Ausstellungen vorzuführen, die auf dem Gebiet ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit stattfinden und die einen besseren Kontakt mit ihren potentiellen Kunden ermöglichen. Außerdem kann sich auf demselben Markt für zwei Wiederverkäufer von Konkurrenzerzeugnissen eine unterschiedliche Wettbewerbslage ergeben, je nachdem, ob der jeweilige Hersteller unmittelbar oder mittelbar an der EWA teilgenommen hat oder nicht.

c) Schließlich bezweckt die Klausel I/7 der EWA-Regelung, auch wenn sie nicht die Freiheit der Beteiligten einengt, über ihre Teilnahme an den EWA zu entscheiden, eine Einschränkung des Wettbewerbs zwischen den Werkzeugmaschinen-Herstellern. Da die Teilnahme an den EWA heute von sämtlichen bedeutenden Herstellern als eine Notwendigkeit betrachtet wird und diese Teilnahme für die Ausstellung ihrer Maschinen auf anderen Ausstellungen im gleichen Jahr Beschränkungen zur Folge hat, wird nämlich die Möglichkeit der Hersteller, auf diesem Weg in anderen Gebieten Geschäfte abzuschließen, eingeschränkt. Wenn es im übrigen für einige Hersteller, deren Erzeugnisse bereits gut eingeführt sind, ausreichen mag, daß sie sich alle zwei Jahre lediglich an der EWA beteiligen, so kann es für andere Hersteller, die sich Zugang zum Markt verschaffen und ihre Handelstätigkeit ausweiten wollen, erforderlich sein, auch in dem Jahr, in welchem sie sich an der EWA beteiligten, an anderen Messen oder Ausstellungen teilzunehmen.

Die in den Regelungen der EWA enthaltene Bestimmung, die vorsieht, daß über die Anträge auf Zulassung zu den EWA ein vom EKZW eingesetzter Ausschuß entscheidet, ohne daß hiergegen Einspruch

erhoben werden kann und ohne daß der Ausschuß in irgendeinem Fall verpflichtet wäre, die Gründe seiner Entscheidung bekanntzugeben, könnte eine Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bewirken. Angesichts der Bedeutung, die der EWA, wie bereits ausgeführt, für den Absatz der Werkzeugmaschinen zukommt, kann ein Hersteller oder ein Wiederverkäufer durch den Ausschluß von der EWA gegenüber den Konkurrenten, die aus ihrer Teilnahme an der EWA Nutzen ziehen, im Wettbewerb erheblich benachteiligt werden. Diese Bestimmung wurde jedoch bisher niemals angewendet, um Unternehmen willkürlich von der Teilnahme an den EWA auszuschließen ; ein Ausschluß kam nur bei Zuwiderhandlungen gegen die Klausel I/7 in Betracht. Wenn ein solches willkürliches Verhalten demnach bei der derzeitigen Sachlage praktisch nicht zu befürchten ist und eine Einschränkung des Wettbewerbs nicht festgestellt werden kann, so ist gleichwohl dafür zu sorgen, daß das EKZW sichere Gewähr dafür bietet, daß auch künftig jede einschränkende Verhaltensweise unterbleibt.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß durch den Beschluß des EKZW, der eine Wahl zwischen der Teilnahme an den EWA und anderen Messen oder Ausstellungen vorschreibt (Klausel I/7), der Wettbewerb sowohl hinsichtlich der Veranstaltung von Messen und Ausstellungen als auch hinsichtlich des Absatzes von Werkzeugmaschinen spürbar eingeschränkt wird.

3. Die in der Regelung der EWA enthaltenen vorgenannten Wettbewerbsbeschränkungen sind außerdem aus folgenden Gründen geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen :

a) Die Ausstellungsmöglichkeiten der wichtigsten Werkzeugmaschinen-Hersteller der Mitgliedsländer der EWG sind alle zwei Jahre wegen der Beteiligung an der EWA auf eine einzige Ausstellung in einem der Mitgliedstaaten beschränkt. Dies hat zur Folge, daß dem Dienstleistungsangebot der Veranstalter anderer im Gemeinsamen Markt stattfindender Messen oder Ausstellungen hinsichtlich der betreffenden Erzeugnisse nur eine beschränkte Nachfrage gegenübersteht, so daß die Integration der Dienstleistungsmärkte behindert wird.

b) Da die Teilnahme an einer internationalen Messe oder einer internationalen Ausstellung insbesondere die Kontakte und den Abschluß von Geschäften zwischen Handelspartnern verschiedener Länder erleichtern soll, kann der Umstand, daß es den Mittelspersonen der Werkzeugmaschinen-Hersteller, die an der EWA teilgenommen haben, untersagt ist, die Werkzeugmaschinen in anderen Ländern des Gemeinsamen Marktes als dem Ausstellungsland auszustellen, zu einer Erschwerung des Werkzeugmaschinenhandels zwischen den einzelnen Ländern der EWG führen.

c) Das gleiche gilt für Hersteller, die auf einem bestimmten Markt Fuß fassen oder neue Erzeugnisse vorstellen und verkaufen wollen, sowie für Abnehmer, für die es manchmal schwierig ist, sich in andere Länder zu begeben, um dort für sie interessante Werkzeugmaschinen zu besichtigen und möglicherweise zu erwerben.

Die Behinderung des Dienstleistungsverkehrs bei der Veranstaltung von Messen und die Behinderung der Geschäftsabschlüsse über Werkzeugmaschinen zwischen den Ländern der EWG sind also geeignet, die Freiheit des Handels zwischen Mitgliedstaaten unmittelbar in einer Weise zu gefährden, die der Verwirklichung der Ziele eines einheitlichen zwischenstaatlichen Marktes nachteilig sein kann.

4. Auf den Beschluß des EKZW, der die Teilnahme der Aussteller an den EWA und folglich an anderen Messen oder Ausstellungen regelt, findet demnach Artikel 85 Absatz 1 Anwendung. Dem Antrag des EKZW auf Erteilung eines Negativattests kann also nicht stattgegeben werden.

III

Nach Artikel 85 Absatz 3 kann die Kommission die Bestimmungen des Artikels 85 Absatz 1 auf Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen für nicht anwendbar erklären, wenn diese unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind, oder

b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

1. Der Beschluß des EKZW über die Teilnahme der Aussteller an der EWA und sonstigen Messen oder Ausstellungen muß unter dem doppelten Aspekt der Erbringung von Dienstleistungen durch die Messeveranstalter und der Vermarktung von Werkzeugmaschinen durch die Hersteller und ihre Mittelspersonen geprüft werden.

a) In vielen Wirtschaftsbereichen, unter anderem dort, wo die Teilnahme an Messen und Ausstellungen unmittelbar oder mittelbar besonders große Kosten verursacht, was im Werkzeugmaschinen-Sektor der Fall ist, ist heute eine Rationalisierung der Teilnahme unumgänglich. Die Tätigkeit des EKZW bei der Durchführung der EWA entspricht dieser Entwicklung, die zu Fachausstellungen und damit zu einer Rationalisierung hinführt.

aa) Diese Ausstellungen gestatten eine Zusammenfassung und Gegenüberstellung fast des gesamten Werkzeugmaschinen-Angebots der Hersteller einer gewissen Größenordnung und somit einen umfassenden Überblick über den Sektor. Hierdurch wird es möglich, die Hersteller anzuregen und die vielfältige Nachfrage nach Werkzeugmaschinen in bester Weise zu orientieren sowie mit einem Mindestmaß an Werbeaufwand zahlreiche Geschäfte zu schließen.

bb) Diese Vorteile wiegen schwerer als die Nachteile, welche die Einschränkung der Ausstellungsfreiheit der Messeteilnehmer für die Veranstalter allgemeiner Messen mit sich bringt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß diese Beschränkung nur alle zwei Jahre wirksam wird und daß sich nur wenige Anlagen für die Veranstaltung einer Werkzeugmaschinen-Ausstellung eignen, die sehr bedeutende Vorrichtungen erforderlich macht.

b) Der Rationalisierungseffekt, der von der Klausel I/7 der EWA-Regelung angestrebt wird, wird auch bei der Vermarktung der Werkzeugmaschinen in verschiedener Weise wirksam :

aa) Die Kosten der Beteiligung an der EWA sind zwar häufig größer als die Kosten der Beteiligung an der Mehrzahl der nationalen und lokalen Ausstellungen und Messen. Sie dürfen jedoch nur mit der Gesamtheit der Kosten verglichen werden, die einem Hersteller durch die Teilnahme an sämtlichen anderen Messen oder Ausstellungen entstünden, an denen er sich beteiligen müßte, um den gleichen Erfolg zu erzielen. Demzufolge wird der Gestehungspreis der Werkzeugmaschinen durch die Teilnahme an der EWA mit geringeren Ausstellungskosten belastet.

bb) Hinsichtlich der unmittelbaren Interessen der Werkzeugmaschinen-Hersteller ist zu beachten, daß es jedem Fabrikanten freigestellt bleibt, in den geraden Jahren auf den ihm am nützlichsten erscheinenden Werbeveranstaltungen auszustellen und in den ungeraden Jahren entweder nur an der EWA oder an allen anderen Messen und Ausstellungen, mit Ausnahme der EWA, teilzunehmen. Dadurch, daß die EWA abwechselnd in verschiedenen Ländern stattfinden, erhalten die Hersteller, die normalerweise nicht an den großen internationalen Ausstellungen im Ausland teilnehmen, die Möglichkeit, sich durch die Beteiligung an der in ihrem eigenen Land veranstalteten EWA auf internationaler Ebene bekannt zu machen. Die EWA bieten also in ihrer bestehenden Form bedeutende und allgemeine Vorteile für den Absatz von Werkzeugmaschinen.

cc) Hinsichtlich der Tätigkeit der Mittelspersonen der Werkzeugmaschinen-Hersteller (Wiederverkäufer) ist darauf hinzuweisen, daß die Interessen der Hersteller nur ausnahmsweise nicht mit denen ihrer Mittelspersonen übereinstimmen, was beispielsweise dann der Fall ist, wenn für die ersteren ein Interesse an der Teilnahme an der EWA besteht, während es für die Mittelspersonen vorteilhafter ist, jährlich an Veranstaltungen teilzunehmen, die ihnen einen unmittelbaren Kontakt mit ihrer persönlichen Kundschaft ermöglichen. Insgesamt bleiben jedoch die erwähnten wesentlichen Vorteile für den Vertrieb von Werkzeugmaschinen bestehen, und sämtlichen Mittelspersonen kommt es zumindest mittelbar zugute, daß die von ihnen vertriebenen Werkzeugmaschinen auf der EWA ausgestellt werden.

c) Die vorstehenden Ausführungen führen zu dem Ergebnis, daß die Regelung über die EWA und insbesondere die Klausel I/7 zur Verbesserung der Warenverteilung und zur Förderung des wirtschaftlichen Fortschritts beitragen. Die erste Voraussetzung für eine Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrages ist also erfüllt.

2. Die vorgenannten Vorteile für den Vertrieb der Werkzeugmaschinen und für den wirtschaftlichen Fortschritt kommen den Verbrauchern dieser Erzeugnisse in folgender Weise zugute :

a) Dadurch, daß der wesentliche Teil der gesamten europäischen Werkzeugmaschinenproduktion periodisch an einer einzigen Stelle, aber abwechselnd in verschiedenen Ländern, zusammengefaßt wird, wie das bei den EWA tatsächlich der Fall ist, bleibt es den interessierten Verbrauchern erspart, zahlreiche Ausstellungen besuchen zu müssen. Dank unmittelbaren Kontakten mit den Aus-

stellern können sie sich auf einer einzigen Veranstaltung über die Kaufobjekte unterrichten.

b) Die Rationalisierung, die durch eine beschränkte Teilnahme an den Messen und Ausstellungen herbeigeführt wird, hat zur Folge, daß die Werkzeugmaschinenpreise mit geringeren Werbungskosten belastet werden. Dadurch wird der Gestehungspreis dieser Erzeugnisse und somit, angesichts des lebhaften Wettbewerbs auf diesem Markt, der Verkaufspreis niedrig gehalten.

Der Beschluß des EKZW über die EWA hat also unmittelbare positive Auswirkungen, die für die Verbraucher von hinreichender Bedeutung sind. Demnach werden die Verbraucher an den Vorteilen, die sich aus der durch die EWA-Regelung herbeigeführten Rationalisierung ergeben, in angemessener Weise beteiligt, so daß auch die zweite Voraussetzung für eine Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 erfüllt ist.

3. Durch die Klausel I/7 der EWA-Regelung werden keine Beschränkungen auferlegt, die für die Verwirklichung der vorgenannten Ziele nicht unerläßlich sind.

a) Die Beschränkung, die sich aus der Verpflichtung der Werkzeugmaschinen-Hersteller oder der von ihnen abhängigen Mittelspersonen, die auf einer EWA ausstellen, ergibt, in den ungeraden Jahren nicht an irgendeiner anderen Ausstellung teilzunehmen, ist eine unerläßliche Voraussetzung für die Rationalisierung der Messen und Ausstellungen im Werkzeugmaschinen-Sektor. Sie geht nicht über das zur Erreichung dieses Zieles Erforderliche hinaus, weil die Hersteller und ihre Mittelspersonen in den ungeraden Jahren ausstellen können, wo sie wollen. Hierdurch werden die Nachteile eines zu starren Systems vermieden.

b) Im übrigen wurde die Klausel I/7 stets elastisch angewendet, und es besteht kein Grund für die Annahme, daß sich dies künftig ändern wird, da das EKZW diesbezügliche schriftliche Zusicherungen gegeben hat. Wenn man also davon ausgehen kann, daß sich das EKZW in der Praxis bemühen wird, die Beschränkungen auf das zur Verwirklichung der gewünschten Rationalisierung unerläßliche Mindestmaß zu begrenzen, so ist es gleichwohl erforderlich, daß jeder Beschluß, mit dem die Zulassung zu den EWA abgelehnt wird, unverzüglich der Kommission mitgeteilt wird.

c) Der Umstand, daß sich die Käufer nicht nur über das Angebot der den Mitgliedsverbänden des EKZW angehörenden Hersteller, sondern auch über das Angebot der Fabrikanten, die nicht diesen Verbänden angehören, unterrichten können, liefert ein weiteres Argument für die Feststellung, daß die Wettbewerbsbeschränkungen innerhalb der unerläßlichen Grenzen bleiben.

Selbst für die Messe- und Ausstellungsbetriebe, die bisher bei der Veranstaltung der EWA nicht berücksichtigt wurden, bedeutet die für die Verwirklichung der gewünschten Rationalisierung erforderliche Beschränkung keine Überschreitung der angemessenen Grenzen, da weder die Regelung der EWA noch sonstige Beschlüsse des EKZW die Möglichkeit ausschließen, die Ausstellungen in anderen Städten als Hannover, Paris, Mailand oder Brüssel zu veranstalten.

Die dritte Voraussetzung für eine Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 ist also ebenfalls erfüllt.

4. Durch seinen Beschluß über die Organisation der EWA hat das EKZW, wie sich aus folgendem ergibt, den Wettbewerb weder zwischen den Messeveranstaltern noch zwischen den Werkzeugmaschinen-Verkäufern beseitigt :

a) Auf den Ausstellungen stellen die Werkzeugmaschinen nur einen Werbeartikel unter anderen dar, und jedem Hersteller bleibt es im übrigen frei, die EWA oder andere Veranstaltungen zu wählen. Andere Messeveranstalter als das EKZW haben die Möglichkeit, alle geraden Jahre Ausstellungen, an denen sich jeder ungehindert beteiligen kann, durchzuführen, und in den ungeraden Jahren können sie mit der etwaigen Teilnahme gewisser Werkzeugmaschinen-Hersteller rechnen, die ihre Erzeugnisse nicht auf der EWA ausgestellt haben. Von dieser Wahlfreiheit wird tatsächlich Gebrauch gemacht, wie es der Umstand beweist, daß sich die Zahl und die Person der Aussteller, je nachdem, in welchem Land die EWA durchgeführt wird, ändern.

b) Die Ausstellung eines Erzeugnisses auf einer Messe oder Ausstellung ist nur ein Vermarktungsmittel unter anderen. Der Umstand, daß die Werkzeugmaschinen-Hersteller oder ihre Mittelspersonen auf diesem Gebiet eine Wahl treffen müssen, hat demnach nicht zur Folge, daß der Wettbewerb zwischen den betreffenden Unternehmen beseitigt wird.

Somit ist auch die letzte Voraussetzung für eine Freistellungserklärung nach Artikel 85 Absatz 3 erfüllt.

IV

1. Der Beschluß des EKZW über die Organisation der EWA wurde innerhalb der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 festgelegten Fristen angemeldet. Gemäß Artikel 6 dieser Verordnung kann demnach die Entscheidung der Kommission vom 13. März 1962 an wirksam werden.

2. Bei der Festlegung der Gültigkeitsdauer nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 ist die Eigenart dieser Sache und insbesondere der zwei-

jährliche Rhythmus der EWA zu berücksichtigen, auf Grund deren ein Zeitraum von zehn Jahren zugrunde gelegt werden kann.

3. Insbesondere die Ausführungen im vorletzten Absatz des Abschnitts II Ziffer 2 lassen es als angebracht erscheinen, die Entscheidung nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 mit einer Auflage zu verbinden, welche die Kommission in die Lage setzen soll, sich über alle Fälle zu unterrichten, in denen das EKZW die Zulassung zu den EWA verweigert hat, so daß sie sich gegebenenfalls vergewissern kann, daß das EKZW sein bisheriges Verhalten in diesem Punkt nicht geändert hat. Zu diesem Zweck ist dem EKZW die Auflage zu machen, die Schreiben, in denen das EKZW selbst oder die von ihm eingesetzten Zulassungsausschüsse den betroffenen Unternehmen die Ablehnung des Zulassungsgesuchs mitteilen, abschriftlich einzureichen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird gemäß Artikel 85 Absatz 3 auf die in der Regelung der EWA enthaltene Bestimmung über die Teilnahme der Aussteller an deren Messen oder Veranstaltungen in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für nicht anwendbar erklärt.

Artikel 2

Das EKZW wird der Kommission unverzüglich alle Beschlüsse mitteilen, in denen es selbst oder ein besonderer Zulassungsausschuß die Zulassung zu den EWA ablehnt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist vom 13. März 1962 an wirksam ; sie gilt bis zum 31. Dezember 1978.

Sie ist an das Europäische Komitee für die Zusammenarbeit der Werkzeugmaschinen-Industrien (EKZW), Brüssel, Belgien, sowie an die nachstehend genannten zwölf nationalen Werkzeugmaschinenhersteller-Verbände, die derzeitig Mitglieder des EKZW sind, gerichtet :

— Verein Deutscher Werkzeugmaschinenfabrikanten, Frankfurt/Main, Deutschland,

— Fachverband der Maschinen- und Stahl- und Eisenbauindustrie Österreichs, Wien, Österreich,

— Syndicat des constructeurs belges de machines-outils pour le travail des métaux, Brüssel, Belgien,

— Foreningen af Danske Vaerktöjsmaskinfabrikanter, Kopenhagen, Dänemark,

— Syndicat des constructeurs français de machines-outils, Neuilly-sur-Seine, Frankreich,

— The Machine Tool Trades Association (Metalworking Machine Tool Manufacturers' Section), London, Vereinigtes Königreich,

— Unione Costruttori Italiani Macchine Utensili, Mailand, Italien,

— Vereniging van Metaal-Industrieën (Groep Gereedschapswerktuigen), Den Haag, Niederlande,

— Föreningen Svenska Verktygmaskintillverkare, Stockholm, Schweden,

— Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller, Zürich, Schweiz,

— Asociación Española de Fabricantes de Máquinas-Herramientas, San Sebastian, Spanien,

— Centro de Cooperaçao des Industriais de Maquinas-Ferramientas, Porto, Portugal.

Brüssel, den 13. März 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY